

# Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Pflege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserheil-Instituten, Kliniken, Seebädern usw.

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Redaktion und Expedition:  
Berlin W. 57, Winterfeldt-Strasse 24.  
Fernsprecher: Amt Lügow, Nr. 6488.  
•• Redakteur: Emil Dittmer. ••

Berlin,  
den 17. Januar 1913.

Erscheint alle 14 Tage, Freitags.  
Bezugspreis inklusive „Die Gewerkschaft“ viertel-  
jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.  
Postzeitungs-Liste Nr. 3164.

Inhalt: Das Krankenpflegepersonal in der gesetzlichen Versicherung (II.). — Die Eingaben des Pflegepersonals der mittelfränkischen Heil- und Pflegeanstalten Ansbach und Erlangen vor dem Landrat. — Aus unserer Bewegung. — Mundschau.

## Das Krankenpflegepersonal in der gesetzlichen Versicherung.

### II. Das Versicherungsrecht für Angestellte.

Neben den in der Reichsversicherungsordnung zusammengefaßten einzelnen Versicherungen besteht noch die in einem besonderen Gesetz niedergelegte Versicherung für Angestellte. Dieses mit dem 20. Dezember 1911 beschlossene Gesetz ist seit Beginn des neuen Jahres, also mit dem 1. Januar 1913, in Kraft getreten.

Das neue Gesetz weist nun hinsichtlich der Versicherungspflicht sehr viele Unklarheiten auf. Schon in den Verhandlungen des Reichstages wurde darauf hingewiesen, daß infolgedessen ein mißlicher Zustand im Gesetz liege, als die Bestimmungen nur einen sehr unklaren Begriff über den versicherungspflichtigen Personenkreis aufweisen. So wird im § 1 neben der Aufzählung einer Anzahl von Spezialgruppen noch in der äußerst undefinierbaren Form „Andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung“ eine große Anzahl von Personen in das Gesetz einbezogen. Dieser Wortlaut im Gesetz löst nun viele Zweifelsfragen aus, wer dem Gesetz unterstellt ist. Nach den Erklärungen der Regierungsvertreter und den bei der Beschlussfassung über das Gesetz gemachten Ausführungen soll eine nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung bzw. Krankenversicherung analoge Auslegung auch im neuen Gesetz erfolgen. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die höchste Verwaltungsinstitution dieser Versicherung, ist zu dem Entscheid gekommen, neben einer großen Anzahl von einzelnen Kategorien auch durch Sammelbegriffe Personenkreise als dem Gesetz unterstehend anzusehen. In dieser Entscheidung heißt es unter anderem, daß auch das Verwaltungs- und Wartepersonal in den Krankenanstalten versicherungspflichtig ist. Würde nun dieser Allgemeinbegriff ohne Unterschied auf das Personal angewandt, so wäre damit die größte Zahl der in den Anstalten tätigen Personen der Versicherungspflicht unterworfen.

Durch Stadtverwaltungen resp. Anstaltsleitungen hat man nun in vereinzelten Fällen bereits den weiten Begriff in dem erwähnten Entscheid der Versicherungsanstalt als maßgebend betrachtet und das gesamte Warte bzw. Verwaltungspersonal, soweit es nach Ansicht der Verwaltungen eine solche „gehobene“ Stellung besaß, als versicherungspflichtig angesehen. Hierzu rechnete man u. a.: Oberbeizer, 1 Desinfektoren, Oberwärter, 1 Operationswärter, Wärter, Wärterinnen, 1 Apothekendiener, 1 Leichenwärter, 1 Labora-

toriumsdienner, Badediener, Masseure, Apothekendiener, Oberwäscherinnen, Maschinisten (Maschinenwärter), Oberköchinnen. Diese Auffassung, die als zu weitgehend betrachtet werden muß, wurde dann auch von der Versicherungsanstalt als der dort herrschenden Ansicht entgegenstehend betrachtet. Zweifelsfragen entstanden aber über den Begriff Wartepersonal (im engeren Sinne des Wortes) sowie Masseure. Man neigte der Anschauung zu, daß berufsmäßig in diesem Fache Tätige in dem im Gesetz angezogenen Begriff zu deuten wären. Würde diese Auffassung generell zur Durchführung gelangen, so wären also alle mit der Pflege der Kranken betrauten Personen dem Gesetz unterstellt und versicherungspflichtig. Abgesehen von dem Gesichtspunkt, ob diese Annahme gerechtfertigt erscheint — eine endgültige Entscheidung wird ja einer noch höheren Instanz vorbehalten bleiben — lohnt es sich einmal, die Vorteile bzw. Nachteile der neuen Versicherung einer Betrachtung zu unterziehen.

Für diejenigen Personen, die in einem sonstigen Zweige der Arbeiterversicherung nicht versicherungsberechtigt bzw. -pflichtig sind, bedeutet zweifelsohne diese neue Versicherung eine Verringerung gegen früher. Dagegen muß bei denjenigen, die heute bereits zur Invalidenversicherung Beiträge leisten und dadurch schon nennenswerte Anrechte erworben haben, die Bewertung des neuen Versicherungszweiges zu anderen Schlussfolgerungen führen. Vorerst legt das neue Gesetz den Versicherten außerordentlich hohe Beiträge auf. Jeweilig vom niedrigsten Gehalt der einzelnen Gehaltsklassen berechnet, sind Beitragsleistungen, schwankend zwischen 5,49 bis zu 7,9% Proz. des Jahreseinkommens, vorgesehen, was einem Jahresbeitrag von 19,20 Mk bei einem Jahreseinkommen bis zu 550 Mk, steigend auf 319,20 Mk in der höchsten Gehaltsklasse bei einem Gehalt von 4000—5000 Mk, gleichkommt.

Die Leistungen der Versicherung sind ähnlich denen der Invalidenversicherung. Sie schließen also die Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in sich, jedoch mit dem Unterschied, daß das Invaliditätsalter 5 Jahre früher datiert, als wie nach der R. V. O., also auf 65 Jahre festgesetzt wurde. Daneben übersteigt aber auch die Rentehöhe um ein wesentliches das, was in der Invalidenversicherung gezahlt wird. Vorbedingung für den Bezug einer Rente ist jedoch eine 10jährige Karenzzeit, die sich bei weiblichen Versicherten auf 5 Jahre erniedrigt. Ueber die Leistungen selbst gibt die umstehende detaillierte Tabelle genaueren Aufschluß.

Neben der Ruhegehaltsgewährung und Hinterbliebenenrente ist außerdem auch noch die Durchführung von Heilverfahren vorgesehen.

Stehen nun die hier angeführten Leistungen den in der Invalidenversicherung gewährten um ein bedeutendes voraus, so kommt in zweiter Linie als nicht unbedeutlich dabei in

Das Ruhegeld in der Angestelltenversicherung beträgt jährlich in Mark:	Bei einem Jahresarbeitsverdienst								
	bis zu 500	500—850	850—1150	1150—1500	1500—2000	2000—2500	2500—3000	3000—4000	4000—5000
	und einem Monatsbeitrag von								
	1,50	3,20	4,80	6,80	9,60	13,20	16,80	20,—	26,60
Bei weibl. Versichert.: nach 5 u. weniger als 10 Jahren . . .	24	48	72	102	144	198	249	300	399
Bei allen Versichert.: nach 10 Jahren . . .	48	96	144	204	288	396	498	600	798
nach 15 Jahren . . .	60	120	180	255	360	495	622,50	750	997,50
nach 20 Jahren . . .	72	144	216	306	432	594	747	900	1197
nach 30 Jahren . . .	96	192	288	408	576	792	996	1200	1596

Betracht, daß auch die Beitragshöhe um ein bedeutendes die der Invalidenversicherung übersteigt. Daneben sind alle diejenigen Versicherten, deren Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt, verpflichtet, neben der Angestelltenversicherung auch noch Beiträge zur Invalidenversicherung zu leisten. Bei Bewertung der gesamten Versicherung haben die im Krankenpflegeberuf tätigen Personen in erster Linie zu erwägen, ob sie überhaupt die Vorbedingungen, d. h. 5- bzw. 10jährige Karenzzeit, in ihrem gegenwärtigen Dienstverhältnis zurückerlegen werden. Trifft solches nicht zu, dann scheidet auch das Interesse für diesen Versicherungszweig um deswillen für die Versicherten aus, als sie in den weitaus meisten Fällen nach Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis sehr selten in ein gleiches, zur Versicherungspflicht gehöriges wieder einrücken. Die uns zahlenmäßig vorliegenden Darstellungen über die Dienstdauer der in den Anstalten Tätigen bestätigen uns das in einwandfreier Weise. Im Gesetz ist freilich auch eine freiwillige Fortsetzung beim Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis vorgesehen. In diesem Falle muß jedoch in den ersten 120 Beitragsmonaten die Zahlung von Pflichtbeiträgen, entsprechend der Gehaltsklasse, die dem Durchschnitt der letzten 6 Pflichtbeiträge gleichkommt, erfolgen. Nur erst nach Beitragsleistung von 120 Monaten können durch jährlich zu zahlende Anerkennungsgebühren die Rechte aufrechterhalten werden.

Nach diesem dürften wohl allgemein die Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Versicherung geteilt werden. Auch die Staats- bzw. Kommunalverwaltungen werden sicherlich diese Tatsache in Erwägung ziehen, wenn auch nicht von dem hier gekennzeichneten Standpunkt aus, sondern bei diesen wird in erster Linie die finanzielle Belastung durch die Beitragsleistung entscheidend sein. Es ist nach dem Gesetz auch eine Befreiung vorgesehen, die im wesentlichen den bei der Invalidenversicherung niedergelegten Bestimmungen gleichkommt. Der § 9 des Gesetzes besagt dazu:

„Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienst des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgerichtlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Säben einer vom Bundesrat festzusetzenden Gehaltsklasse gewährleistet ist; dabei ist das Durchschnittseinkommen der betreffenden Beamtenklassen zu berücksichtigen.

Das gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die Beschäftigung in Betrieben oder im Dienst des Reiches oder eines vom Reich beaufsichtigten Trägers der reichsgerichtlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung der Reichskanzler; im übrigen entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Betrieben oder Dienst die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiet der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt oder der Träger der reichsgerichtlichen Arbeiterversicherung seinen Sitz hat. In den Fällen des Abs. 2 entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Korporation oder die öffentliche Schule oder Anstalt ihren Sitz hat.“

Falls also die in vorstehenden Paragraphen näher bezeichneten Arbeitgeber eine Befreiung ihrer Angestellten herbeiführen wollen, haben sie die im Absatz 3 niedergelegten Vorbedingungen zu erfüllen. Die maßgebenden Instanzen, Bundesrat bzw. Minister des Innern, haben nun hinsichtlich der Gewährleistung der Anwartschaft entschieden, daß folgende Punkte bei Befreiungsanträgen berücksichtigt sein müssen:

1. Bei den auf Lebenszeit Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn ihnen kraft Gesetzes oder auf Grund eines Erbsatztats oder eines Beschlusses des zuständigen kommunalen Organs oder nach dem Inhalt ihrer Anstellungsurkunde oder ihres schriftlichen Dienstvertrages die im erwähnten Bundesratsbeschlusse festgesetzten Mindestbeiträge an Ruhegeld und Hinterbliebenenrente zuzuehen.

2. Bei den auf Kündigung Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn außer den unter 1. bekannten Voraussetzungen noch folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Kündigung muß vom Vorhandensein eines wichtigen Grundes abhängig gemacht sein.

b) Falls für die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der Rechtsweg ausgeschlossen ist, muß in anderer Weise dafür gesorgt sein, daß diese Entscheidung nicht lediglich dem Ermessen des zur Kündigung berufenen kommunalen Organs endgültig überlassen bleibt. Es muß vielmehr dem Betroffenen die Möglichkeit offen stehen, durch Anrufung einer außerhalb der Kommune stehenden Instanz eine Nachprüfung zu erreichen.

3. Bei den auf Probe Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn die Anstellung auf Grund oder nach den Grundätzen des § 10 des Kommunalbeamtengesetzes und für eine bestimmte, die Voraussetzung der Versicherungsfreiheit erfüllende Stelle vergl. zu 1 und 2 erfolgt ist.

Auf Lehrpersonen an kommunalen Unterrichtsanstalten erstreckt sich diese Befreiung nicht.

In allen den Fällen, wo also eine Befreiung nachgesucht wird, müssen im Dienstverhältnis die vorerwähnten Grundlagen vorhanden sein. Dies scheint man nun auch von den für das Pflegepersonal maßgebenden Behörden anzustreben. So soll beispielsweise das bayerische Staatsministerium solche Regelung beabsichtigen. Auch in Berlin gedenkt man einen ähnlichen Weg für bestimmte Personalgruppen zu gehen.

Wie es sich für das andere Personal (Wärter, Wärterinnen usw.) gestalten wird, ist zurzeit noch vollständig unklar. Der zu eng gezoogene Begriff des Gesetzes bzw. der Ausführungsbestimmungen birgt aber für den größten Teil des Personals solange anstatt Vorteile nur nennenswerte Nachteile in sich, als nicht auch ihre Anstellungsverhältnisse analog der ministeriellen Verfügung in festere umgewandelt und ihnen damit eine größere Garantie für die Leistungen des neuen Gesetzes gewährleistet werden, als es gegenwärtig der Fall ist.

### Die Eingaben des Pflegepersonals der mittelfränkischen Heil- und Pflegeanstalten Ansbach und Erlangen vor dem Landrat.

Der Landrat von Mittelfranken behandelte in seiner Sitzung vom 21. November 1912 die Haushaltungsveranschläge der beiden Heil- und Pflegeanstalten Ansbach und Erlangen, wobei auch die im Juli 1912 von dem Pflegepersonal beider Anstalten eingereichten Eingaben ihre Erledigung fanden. Unsererseits wurde verlangt, das männliche Personal in Gehaltsklasse 2<sup>o</sup> des staatlichen Gehaltsregulativs zu versetzen, das heißt: Gleichstellung im Gehalt mit dem der Aufsicher in Straf- und Gefangenenanstalten; ferner Vermeidung der freien Zeit und monatlichen Ausgänge sowie das Verbleibungsrecht noch jähriger Dienzeit. Außerdem verlangten die Pflegerinnen der Anstalt Erlangen Versetzung in Gehaltsklasse 2<sup>o</sup> des staatlichen Gehaltsregulativs. Eine Eingabe vom Landesauschuß der bayerischen Irrenanstalten mit gleichen Anträgen lag ebenfalls vor. In einer weiteren, von Herrn Streiter und seinen Anhängern auf Umwegen an den Landrat gelangte Eingabe — den Pflegeauschüssen lag sie nicht vor — wurde Verlegung des

männlichen Pflegerpersonals in Gehaltsklasse 28 beantragt. Von diesem Seitenprünge abgesehen, hatte also das Personal beider Anstalten volle Einmütigkeit bei seinem Unternehmen befunden. Doch die Mehrheit des mittelfränkischen Landrats richtete sich offenbar nur nach den Ansichten der beiden Direktoren. Das kommt klar zum Vorschein, wenn man das Ergebnis näher betrachtet.

Eine Gehaltserhöhung in beantragter Höhe hielt man für undurchführbar. Um aber den Anschein zu erwecken, als sei man sehr entgegenkommend, bewilligte man den verbeirateten Pflegern beider Anstalten eine Familienzulage von 240 Mk. pro Jahr. Der bisherige Wohnungsgeldzuschuß in Höhe von 150 Mk. wurde gestrichen, so daß in Wirklichkeit eine Zulage von 90 Mk. herauskommt. Im ganzen kommen in beiden Anstalten 43 Pfleger in Betracht, die diese Zulage erhalten. Der finanzielle Effekt ist: die Ausgabe steigt von 6450 auf 10.320 Mk., mithin 3870 Mk. Mehrausgabe. Die ledigen Pfleger, die Pflegerinnen und auch das übrige Anstaltspersonal gingen dabei leer aus, obwohl im Protokoll kein Wort von einer Wiedereinsetzung unserer Gründe zu finden ist.

Sichtlich der Vermehrung der freien Zeit sowie der monatlichen Ausgänge beschloß der Landrat für beide Anstalten eine Vermehrung des Pflegerpersonals um je zwei Pfleger und Pflegerinnen, im ganzen demnach um 8 Personen. Wenn auch dieser Wunsch des Personals nicht voll erfüllt wurde, so kann doch durch diesen Beschluß bei dessen richtiger Anwendung eine wesentliche dienliche Erleichterung zugunsten des Personals herbeigeführt werden.

Das Verehelichungsrecht nach 3jähriger Dienzeit kann nach Ansicht des Landrats dem Pflegerpersonal nicht eingeräumt werden. Es ist beschlossen, die Kgl. Regierung wolle eine statutarische Ueber-richt über den Stand der verbeirateten Pfleger aufstellen, aus welcher ersichtlich sei, nach wieviel Dienstjahren die Pfleger bisher heiraten konnten. Ferner soll dem hiesigen Landratsausschuß überlassen bleiben, eine Ergänzung der Dienstordnung vorzuschlagen, der zufolge für die Reihenfolge der Erlaubniserteilung das Dienstalter der Geschwister maßgebend sein soll, falls nicht aus wichtigen Gründen die Kgl. Regierung eine Ausnahme zulasse. Mit dieser Entscheidung dürfte dem Pflegerpersonal wenig oder gar nicht gedient sein. Der Eingriff in die persönliche Willensäußerung läßt sich damit weder im entferntesten aus der Welt schaffen noch rechtfertigen. Im Lande der frommen Sitten sollte man am allergeringsten ermahnen dürfen, daß die gezeigenden Körperlichkeiten überall, wo sich ihnen auch nur Gelegenheit bietet, dafür sorgen, daß ein geordnetes Familienleben gewährleistet wird, und hierzu gehört in erster Linie das uneingeschränkte Verehelichungsrecht. Der eigentliche Grund, warum dem Personal diese ungeredertigten Einschränkungen auferlegt werden, dürfte jedoch auf der finanziellen Seite zu suchen sein. Das nun einmal überall zutage tretende Sparbüßchen, wenn es sich um Verbesserungen für gewöhnliche Sterbliche handelt, ist es, das den Pflegern zum großen Teil ihr Recht raubt. In doch durch jede Verehelichung eine jährliche Mehrausgabe von nunmehr 240 Mk. erforderlich, die nach Ansicht der spießbürgerlichen Landratsmehrheit wohl den finanziellen Ruin der Kgl. Kreisregierung zur Folge haben würde.

Bezüglich der Verbindungsfrist des Pflegerpersonals § 15 der Dienstordnung ist beschlossen, diesen Paragraphen zu streichen. Dadurch ist erreicht, daß die teilweise Anrechnung der Invaliden- und Altersrente auf das Ruhegehalt wegfällt. In diesem Beschluß liegt wohl ein Vorteil für das Personal. Doch ist damit auch nur eine lange Zeit bestehende Ungerechtigkeits beseitigt. Es entspricht nur der Billigkeit, daß dem mit so niedrigen Gehaltsstufen besetzten Personal ein sorgenfreies Alter gesichert wird, da Erparnisse mit diesem Gehalt unmöglich gemacht werden können.

Die Formwärter der Anstalt Ansbach haben Familienwohnung mit Heizung und Beleuchtung, die ihnen mit 200 Mk. berechnet und vom Gehalt abgezogen wird. In Erlangen müssen sie außerhalb der Anstalt wohnen, was ihnen bedeutend mehr Ausgaben verursacht. Sie beantragen daher, entweder in eine entsprechend höhere Gehaltsklasse versetzt zu werden oder ihnen ebenfalls Dienstwohnung unter gleichen Bedingungen, wie sie ins Ansbach üblich sind, zu gewähren. Dieses Gesuch wurde ebenfalls abschlägig beschieden. Jedoch wurde den verbeirateten Formwärtinnen oder solchen, die sonstige Familienangehörige zu ernähren haben, eine Teuerungszulage gewährt. Diese soll betragen: bei 1-2 Kindern 30 Mk., bei 3-4 Kindern 60 Mk., bei 5 oder mehr Kindern 90 Mk. jährlich. Unterhaltsberechtigten Eltern oder Großeltern sollen den Kindern gleichgestellt. Voraussetzung ist, daß der Gesamtbezug „1500“ Mk. nicht erreicht, daß die Versorgung nicht durch die Anstalt erfolge, und daß nicht durch Genuß gar nicht berechneter oder sehr billiger

angerechneter Naturalbezüge (Wohnung) ohnehin bereits eine erhebliche Erleichterung gewährt sei. Das ist nichts anderes als eine Bewilligung mit Hindernissen. Zunächst einmal ist die Höchstsumme (1500 Mk.) viel zu niedrig festgesetzt. Es ist gar nicht ausgeschlossen, daß außer 5 oder mehr Kindern auch noch Eltern oder sonstige Familienangehörige zu ernähren sind. In solchen Fällen würde sich dann die Rückständigkeit dieses Beschlusses gar zu schwer rächen. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten sollen aus der Anstaltsreserve resp. Kreisreserve gedeckt werden.

Den weiteren Wünschen des Ansbacher Pflegerpersonals wurde ebenfalls entsprochen. Es soll in Zukunft die Kost besser und abwechslungsreicher gewährt werden. Ferner soll bei den in der Dienstordnung vorgesehenen Fällen die Pensionsabfindung für Kost entsprechend erhöht werden, sofern sich bei den bewilligten Verbesserungen ein höherer Kostenaufwand ergibt. Dem Mangel an Aufenthaltsräumen in einzelnen Abteilungen der Ansbacher Anstalt soll durch die in nächster Zeit in Betrieb zu setzenden Neubauten gesteuert werden.

Soweit das Entgegenkommen des mittelfränkischen Landrats, wenn man von einem solchen überhaupt reden kann. Und wer weiß, ob sich derselbe noch zu diesen Halbheiten bekant hätte, wenn nicht das Personal bei den Verhandlungen gute Fürsprache von unserer Seite gehabt hätte! Gerade hieraus mühte auch das gesamte Anstaltspersonal die Lehre ziehen, daß es nur durch eine geschlossene, starke Organisation Erfolge erzielen, durch Zerplitterungsarbeiten sich diese verschärfen kann. C. E.

### Aus unserer Bewegung.

**Raufbeuren.** Unsere gut besuchte Generalversammlung tagte am 1. Januar. Auch von der naheliegenden Zweiganstalt Irsee hatten sich Kollegen und Kolleginnen eingefunden. Kollege Weigl-Augsburg referierte über „Die Pflichten der Kreisregierung gegenüber dem Anstaltspersonal“. Kollege Scharl erläuterte hierauf Bericht über das Vorgehen bei der Regierung. Die intensive Tätigkeit der Verbandsleitung sowie die Anstrengungen der Deputation bei der Regierung mögen dazu beigetragen haben, daß auch im heurigen Jahre keine Verbesserungen erreicht wurden. In der Diskussion wurde allgemein die Stimmung laut, daß diese Verbesserungen zwar anerkannt werden müssen, aber keineswegs ausreichend seien. Der neu zu errichtende Personalausschuß hat hier noch ein großes Tätigkeitsfeld. Da der Kassierer dienlich verbunden war, wird der Rechenschaftsbericht in der Versammlung gegeben. Die Neuwahl des Zillialvorstandes ergab: Vorsitzende: Daltnerberger und Amann, Kassierer: Bucher und Rösch, Schriftführer: Schäffler und Hößl.

### Rundschau.

Die Ausbeutung der Schwestern und Privatpflegerinnen in den sogenannten Schwesternheimen war schon wiederholt Gegenstand unserer Kritik. Da ist es nun interessant, daß sich selbst die „Deutsche Tageszeitung“ gegen diese Anstalten in folgender Weise wendet: „Es gibt wenig Aufgaben im Leben, die mehr Entlohnung und Selbstbeideutung verlangen, als der Beruf der Krankenpflegerin. Deshalb ist es durchaus angemessen, wenn dieses opfervolle Amt, dessen Leistungen mit barem Gelde nie ganz bezahlt werden können, dennoch seinen Trägerinnen Sicherheit für das Lebens Notdurft und noch etwas darüber für Tage der Krankheit oder des Alters bringt.“ In Berlin lebt eine große Zahl von sogenannten Privat-Schwesterheimen, Damen, die keiner religiösen oder gemeinnützigen Genossenschaft angehören, also sozusagen auf eigenen Füßen stehen. Da die Vereinzelung ihre Schwächen hat, weil man die in Altersmiete wohnende Pflegerin nicht leicht auffindet, namentlich dann nicht, wenn sie bei den empfindlichen Ärzten nicht bekannt ist, haben sich „Schwesterheime“ gebildet. Hier wohnen viele Schwestern zusammen, das „Schwesterheim“ schickt sie Ärzten oder Kranken zu, die sich an das Heim wenden. Wänterleib die Pflegerinnen ziemlich der Ertrag ihrer Arbeit, und sie zahlen an das Institut einen Betrag für Wohnung und Essen. In vielen Fällen aber erhält die Schwester ein Zimmergehalt von 25 bis 30 Mk. im Monat, muß zu vieren oder mehr in einem Zimmer schlafen und hat sich keineswegs über allzu gute Behandlung zu freuen. Das unternehmende „Heim“ aber streicht den Gewinn ein. Wenn man bedenkt, daß pro Tag und Schwester mindestens fünf, dann aber auch sechs, acht und zehn Mark gefordert und bezahlt werden, braucht man sich nicht zu wundern, wenn die Leitung des Hauses, die doch eigentlich nur eine Dienstvermittlungsstelle ist, große Summen zum Jahresabschluß als Geschäftsgewinn buchen kann. Und die „Schwesterheime“ dieser Art haben sich in den letzten Jahren stark

